

III. ethisch

1. Definition

Die »G.R.« formuliert den universellen ethischen Grundsatz, wonach das Gute, das wir für uns selbst wünschen, den Maßstab für unser Verhalten gegenüber anderen Menschen bildet. Mit diesem auf Gegenseitigkeit im Handeln abhebenden Grundsatz wird das Vergeltungsdenken (»Wie du mir, so ich dir«) überwunden und eine allgemeingültige Maxime entwickelt, die in ihrer negativen Fassung (Tob 4,15 [16]) zum Unterlassen von Handlungen, die man auch sich selbst nicht angetan wissen möchte, anleitet, in ihrer positiven Fassung (Mt 7,12) den Menschen auffordert, anderen Gutes zu tun.

2. Theologiegeschichtliche Orientierung

→ Augustin fasst die G.R. als Prinzip des natürlichen Sittengesetzes oder des → Naturrechts (lat. *lex naturalis*) auf, das jedem Menschen in sein → Gewissen eingeschrieben ist. Sie erinnert an die soziale Ordnung des Lebens und lässt erkennen, welches Verhalten Gott vom Menschen erwartet. Als Forderung des Naturrechts verstehen die G.R. außer → Thomas von Aquin auch die Reformatoren. M. → Luther ordnet die G.R. den allen Menschen geltenden Forderungen des Gesetzes zu und unterscheidet sie damit vom Ge-

bot der Feindesliebe, das Ausdruck des → Evangeliums im eigentlichen Sinne sei (WA 32,493ff). Daneben kann der frühe Luther die G.R. aber auch als Zusammenfassung aller Gebote Gottes verstehen. Als »Regel der Liebe« (lat. *regula caritatis*; WA 1,502f) ist sie die »Summe christlichen Lebens« (A. Raunio).

K. → Barth und seine Schüler heben in christol. Perspektive das Folgeverhältnis von Evangelium und Gesetz hervor. Die G.R. markiert dann eine spezifische Weise, das Evangelium als Leben bestimmende Kraft zur Geltung zu bringen. Auch D. → Bonhoeffer rückt die G.R. in den Zusammenhang der Verkündigung Jesu ein. Mit der G.R. vermag »selbst der Einfältigste« zu prüfen, »ob sein Umgang mit dem Anderen recht ist oder unrecht; er braucht nur das Verhältnis von Ich und Du umzukehren, er braucht sich nur an die Stelle des Anderen und diesen an seine Stelle zu setzen« (Nachfolge, DBW 4, 1989, 182). Bonhoeffer zeigt sich damit zum einen der Gefahr bewusst, dass die G.R. aus dem Glaubenszusammenhang herausgelöst und als »Appell an den Egoismus (miss-)verstanden werden« kann (W. Härle, Art. Goldene Regel III. ethisch, RGG⁴, Bd. 3, 1078), zum anderen interpretiert er den Gedanken der Gegenseitigkeit theol. in die Richtung der Stellvertretung.

3. Philosophische Diskussion

In der praktischen Philosophie I. → Kants wird die G.R. in den kategorischen Imperativ überführt: »Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde« (Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA 421,7f). Die G.R. für sich genommen gilt Kant als zur Begründung der Ethik unzureichend, weil sie beim Eigeninteresse ansetzt, während der kategorische Imperativ verlangt, davon abzusehen, ob mir das Befolgen der Maxime auch tatsächlich nützt. Wesentlich ist für Kant nur die Verallgemeinerungsfähigkeit der Maxime. Die G.R. bleibe hinter diesem Anspruch zurück (ebd., AA 430,30 Fn). Denn aus ihr ließen sich weder die Rechtspflichten gegen sich selbst ableiten (»du sollst dich nicht selbst töten«) noch die Tugendpflichten gegen andere (vielleicht lässt sich eine Person nicht gerne von anderen helfen und sieht sich daher der Pflicht enthoben, anderen in Not zu helfen).

Die gründlichste philos. Verteidigung der G.R. hat der Engländer R.M. Hare (1919–2002) vorgelegt. Nach Hare müssen sich die Gründe für eine Handlung in der Form allg. Prinzipien ausdrücken lassen. Deren

Universalisierbarkeit lässt sich mittels hypothetischer Überlegungen überprüfen. Ein wichtiger Test für ein Prinzip besteht bei Hare darin zu prüfen, ob ich mich selbst seiner Geltung unterstellen würde, wenn ich an der Stelle des (bzw. der) von meiner Handlung Betroffenen stünde. Universale Prinzipien sind also für die Person bindend zu verstehen, denn es ist nach Hare ausgeschlossen, dass eine Person zur Einsicht kommt, so und nicht anders handeln zu *sollen*, es aber doch nicht tut. Ein moralisches Urteil gilt damit in jedem Anwendungsfall, es sei denn, zw. den Fällen gibt es moralisch relevante Unterschiede. Wie im Einzelnen zu bestimmen ist, ob Unterschiede moralisch relevant sind, wird kontrovers diskutiert.

4. Theologische Bedeutung

Die G.R. hat ihre Stärke in ihrer intuitiven Plausibilität, insofern sie ein Eigeninteresse des urteilsfähigen Menschen daran voraussetzt, gut und gerecht behandelt zu werden. Einem an Wechselseitigkeit und Fairness orientierten Gemeinwesen wird sie daher gute Dienste erweisen. Die G.R. markiert gewissermaßen ein nicht zu unterschreitendes Minimum in der Bestimmung des Guten und Gerechten. Die im bibl. Überlieferungszusammenhang der G.R. angelegten Begründungszusammenhänge dürfen gleichwohl nicht aufgegeben werden. So wird (insbes. in Lk 6,31f) deutlich, dass die G.R. über sich hinausweist und nicht auf die Wechselseitigkeit im Handeln abhebt, sondern darauf, auch unter widrigen Bedingungen einen positiven Anfang zu setzen und darin Antwort auf Gottes voraussetzungslose Liebe zu geben. So wird Gott als der die Geschöpfe miteinander verbindende Dritte in allen zwischenmenschl. Beziehungen anerkannt.

Lit.: M. Bauschke: Die Goldene Regel, 2010; A. Bellebaum / H. Niederschlag (Hg.): Was du nicht willst, daß man Dir tu' ... Die goldene Regel – ein Weg zu Glück?, 1999; A. Dihle: Die Goldene Regel, 1962; R.M. Hare: Moral Thinking, 1981; W. Härle: Ethik, 2011, 174–179; J. Neusner: The Golden Rule, 2008; A. Raunio: Summe des christlichen Lebens. Die »Goldene Regel« als Gesetz der Liebe in der Theologie Martin Luthers von 1510–1527, 2001; J. Wattles: The Golden Rule, 1996.

Chr. Raedel